

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Verwaltungsgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I. S. 202), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I. S. 202) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I. S. 160), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 28.11.2011 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) in Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Die Gebührentatbestände ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Gebührentabelle). Die Gebührentabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Bare Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu erstatten, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere
 1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
 6. Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder juristischen oder natürlichen Personen des Privatrechts (z.B. Ingenieurbüro) für ihre Tätigkeit zustehen.

§ 3 Gebührenfreie Leistungen/Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte und Leistungen
 2. Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden

- (2) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise, Zweckverbände, Ämter, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 4 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln und nebeneinander nach den in Betracht kommenden Gebührensätzen erhoben.

§ 5 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen sowie Gebühren für Widerspruchsbescheide

- (1) Bei Zurücknahme des Antrages auf Vornahme einer Leistung, mit deren Ausführung bereits begonnen worden ist, wird eine Gebühr von 10 bis 75 v. H. der vollen Gebühr erhoben. Wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde, kann Gebührenfreiheit gewährt werden.
- (2) Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (3) Die Gebühr nach Abs. 1 wird nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,00 EUR errechnet.
- (4) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und baren Auslagen kann auf Antrag abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass der Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg.

§ 7 Gebührenpflichtige / Auslagenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren bzw. zur Erstattung der baren Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat oder
 2. der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder
 3. zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, insbesondere, wenn eine Genehmigung erteilt wird oder
 4. der für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren / Bare Auslagen / Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Zugang beim Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, anderenfalls mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühr bzw. die baren Auslagen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr oder Auslagenerstattung abhängig gemacht werden..
- (4) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9 Beitreibung

Die Verwaltungsgebühren und die baren Auslagen können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I./08 (Nr.12) S. 202, 207), im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung, einschließlich der Anlage Gebührentabelle, tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 07.11.2001 außer Kraft.